

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum vorliegenden Gesetzentwurf beteiligt sich das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum mit folgender Stellungnahme im Rahmen der Länderanhörung:

Es wird begrüßt, dass zukünftige Wasserstoffnetze den gleichen Entflechtungsregeln unterworfen werden wie die Gasnetze. Dies schafft Rechtssicherheit und keine zusätzlichen bürokratischen Hürden bei der Umstellung auf Wasserstoff.

Bzgl. der neuen §§ 16b bis 16e EnWG-E wird hingegen zusätzlicher Verwaltungsaufwand für Behörden und Netzbetreiber geschaffen. Zukünftige Wasserstoffverteilnetzbetreiber bzw. Gasverteilnetzbetreiber, bei denen der Gasverbrauch zurückgeht, sollen gemäß § 16b EnWG-E Verteilernetzentwicklungspläne schreiben, die von der zuständigen Behörde bestätigt werden. Die BNetzA ist dabei für die Verteilernetzentwicklungspläne zuständig, sofern in dem Netzgebiet oder den Netzgebieten des jeweiligen Verteilernetzentwicklungsplans kumuliert insgesamt mehr als 200.000 Gas- und Wasserstoffkunden unmittelbar angeschlossen sind. In allen übrigen Fällen ist die nach Landesrecht zuständige Behörde zuständig.

Damit würde auch der bürokratische, personelle und finanzielle Aufwand für die Länder signifikant steigen. Angesichts der klaren Zielsetzungen dieser Regelungen sollte daher geprüft werden, ob anstelle einer Bestätigung der Pläne eine Kenntnisnahme sowie ggfs. anlassbezogene Impulse der nach Landesrecht zuständigen Behörde angemessen sind.

Die mit den §§ 16b bis 16e EnWG-E eingeführten Maßnahmen sollen die Umstellung auf Wasserstoff und die Stilllegung bzw. Umnutzung von Gasverteilnetzen erleichtern. § 16d EnWG-E stellt Anforderungen für die Verteilernetzentwicklungspläne auf. Dabei sollen einerseits die Klima-Vorgaben der EU, des Bundes und die kommunale Wärmeplanung berücksichtigt werden und andererseits die Bedürfnisse der Letztverbraucher. Es ist dabei zu erwarten, dass viele Letztverbraucher auf eine Wärmepumpe entsprechend der politischen Erwartungshaltung umstellen werden, sofern sie über die notwendigen finanziellen Mittel verfügen. § 16d Abs. 3 Nr. 4 EnWG-E sieht dabei angemessene Angaben durch den Netzbetreiber hinsichtlich alternativer Energieversorgungsmöglichkeiten und Förderprogramme für Letztverbraucher vor, die von einer beabsichtigten Umstellung oder einer dauerhaften Außerbetriebnahme einer Gasleitung betroffen sind.

Es ist aus Sicht des HMWWW zwingend darauf zu achten, dass der Gesetzentwurf dem Zweck und Ziel des EnWG nicht zuwiderläuft. Gemäß § 1 EnWG ist das Ziel die sichere, verbraucherfreundliche, preisgünstige, umweltfreundliche Versorgung mit Strom, Gas und Wasserstoff, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Dieses „Zieldreieck“ von Versorgungssicherheit, Kosteneffizienz und Umweltfreundlichkeit muss sich dabei im Gleichgewicht befinden. Daher ist bei einer geplanten Außerbetriebnahme einer Gasleitung oder eines Gasnetzes darauf zu achten, dass genügend Energie in anderer Form und zu vergleichbaren Kosten rechtzeitig zur Verfügung steht. Insbesondere im Strombereich müssen die dafür erforderlichen Netzanschlusskapazitäten zur Verfügung stehen. Daher sieht das HMWWW eine starke

Einbindung und Abstimmung mit den örtlichen Stromnetzbetreibern als eine wesentliche Grundlage für die Umsetzung.

Hierbei ist darauf zu achten, die EU-Richtlinie (EU) 2024/1788, welche Grundlage für den Gesetzesentwurf ist, vollständig umzusetzen. Gemäß Art. 13 Buchstabe d) der Richtlinie sind die Mitgliedstaaten in der Pflicht, sicherzustellen, dass die besonderen Bedürfnisse von schutzbedürftigen Kunden (definiert in Art. 26) oder von Energiearmut betroffenen Kunden bei der Planung und Durchführung des schrittweisen Ausstiegs aus der Nutzung von Erdgas entsprechend berücksichtigt werden und, sofern einschlägig, unter Berücksichtigung der in Art. 27 genannten Leitlinien angemessene Maßnahmen ergriffen werden, um nachteilige Auswirkungen des schrittweisen Ausstiegs aus der Nutzung von Erdgas zu beseitigen. Zudem sieht Art. 38 Abs. 5 vor, dass die Trennung des Netzanschlusses auf objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien beruhen muss.

An dieser Stelle sind über das EnWG die Grenzen des Energierechts erreicht. Für soziale Härtefälle müssen über die Sozialgesetzgebung hinreichende Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden.

Der neue § 110a EnWG-E wird begrüßt, der eine Art geschlossenes Verteilnetz für Wasserstoff vorsieht.

Es wird zudem begrüßt, dass mit dem geänderten § 113c Absatz 3 EnWG-E die Anwendung auf den Hochdruckbereich klargestellt wird. Das in dem Gesetzesentwurf vorgesehene Anzeigeverfahren ist eine kongruente Fortführung des bisher im Gasbereich geltenden Rechts und verursacht keine zusätzlichen aufwändigen Bürokratiekosten wie die derzeitige Regelung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

**Richard Thiele**

Referat Energiemärkte, Energieaufsicht, Netzausbau



Hessisches Ministerium für Wirtschaft,  
Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum  
Kaiser-Friedrich-Ring 75  
65185 Wiesbaden

Tel.: +49 (611) 815 2278  
Fax: +49 (611) 32 717 2278  
E-Mail: [richard.thiele@wirtschaft.hessen.de](mailto:richard.thiele@wirtschaft.hessen.de)  
<https://wirtschaft.hessen.de>

Diese E-Mail, inklusive anhängender Dateien, kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Inhalte enthalten.  
Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind und diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, benachrichtigen Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie sodann die Originalnachricht.  
Die unbefugte Kopie, Weiterleitung oder sonstige Verbreitung dieser Nachricht ist nicht gestattet.

This e-mail, including attachments, may contain confidential and/or privileged information.  
If you are not the intended recipient, please notify the sender immediately then delete the original message.  
Any copying forwarding and/or distribution without permission of the sender is forbidden.